



Stiftungsurkunde

Die nachstehenden Organisationen

1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern
2. Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Zürich
3. Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, Bern
4. Verband Schweiz. Konsumvereine, Basel
errichteten durch diese Urkunde gemäss Art. 80 ff. ZGB eine Stiftung mit dem Namen

«Stiftung für Konsumentenschutz»

«Fondation pour la protection des consommateurs»

«Fondazione per la protezione dei consumatori»

im Folgenden Stiftung genannt.

Artikel 1

Die Stiftung beginnt ihre Tätigkeit sofort nach erfolgter Gründung.

Art. 2

Sitz der Stiftung ist Bern.

Art. 3

¹ Die Stiftung bezweckt die Wahrung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere:

- a. den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Benachteiligung;
- b. die Hebung des Qualitäts- und Preisbewusstseins der Konsumentinnen und Konsumenten;
- c. die Aufklärung und Information über Konsumgüter, Dienstleistungen sowie Rechtslage und Rechte.

² Im Sinne dieser Bestrebungen übernimmt die Stiftung u.a. folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Zweckmässigkeit, des Anwendungsbereichs, der Qualität und der Preiswürdigkeit von Waren und Dienstleistungen und Veröffentlichung der Ergebnisse;
- b. Ausarbeitung von Vorschlägen für vermehrte und verbesserte Qualitätsbezeichnungen, Warenetikettierungen und Richtlinien über zweckmässige Behandlung von Waren;
- c. Untersuchung der Verhältnisse im Wettbewerb, Eintreten für wahrheitsgetreue Anpreisungen und Durchsetzung von Garantieansprüchen.

³ Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben objektiv, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen, Organisationen oder Richtungen. Sie ist konfessionell neutral und enthält sich jeder Parteipolitik. Die Stiftung kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich solche von Bund, Kantonen und Gemeinden, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 4

¹ Als Stiftungskapital übergeben die Stifter den Betrag von 50'000.00 Franken. Dieses Kapital dient der Finanzierung der laufenden Aufwendungen und Spesen.

² Vom ursprünglichen Stiftungskapital dürfen indessen nicht mehr als neun Zehntel verwendet werden.

Art. 5

Der Erreichung des Stiftungszwecks dienen:

- a. das Stiftungskapital;
- b. die Zinserträge des Stiftungskapitals;
- c. andere Zuwendungen.

Art. 6

¹ Die Stiftung wird durch einen Stiftungsrat verwaltet, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

³ Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

⁴ Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

² Er kann nach Massgabe des Reglements einen Teil seiner Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen und einem/einer von ihm ernannten Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin übertragen.

³ Der Stiftungsrat kann auch Expertenkommissionen einsetzen.

Art. 8

Der Stiftungsrat bezeichnet die Unterschriftsberechtigten. Die Unterschrift ist rechtsverbindlich, wenn zwei der zeichnungsberechtigten Personen gemeinsam zeichnen.

Art. 9

¹ Die Jahresrechnung der Stiftung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

² Der Stiftungsrat hat alljährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

Art. 10

¹ Die Jahresrechnung wird durch eine Revisionsstelle geprüft, die durch den Stiftungsrat nach Massgabe des Reglements gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrats sind nicht wählbar.

² Die Revisionsstelle hat den alljährlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrats zu erstatten.

Art. 11

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 12

Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beantragen. Der Liquidationserlös wird einer durch den Stiftungsrat bestimmten gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zwecke zufließen.

Bern, den 10.2.17



Prisca Birrer-Heimo

Bern, den 10.2.17



Peter Saxenhofer